

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1867)

Artikel: Bericht des Regierungs-Präsidiums

Autor: Weber / Scherz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht
des
Regierungs-Präsidiums
über seine Geschäftsführung im Jahr 1867.

Regierungspräsident: Bis Ende Mai Hr. Regierungsrath Weber,
von Anfang Brachmonats an Herr Regierungsrath Scherz.

Außer dem Vorsitz bei den Berathungen des R.R. wird die Thätigkeit des Präsidenten in Anspruch genommen durch die Ueberweisung der einlangenden Geschäfte, die Ueberwachung der Staatskanzlei, die Durchsicht und Untersuchung der regierungsräthlichen Erlasse und die Obsorge für ein richtiges Fneinandergreifen in der Erledigung der zu behandelnden Geschäfte.

Ferner liegt dem Präsidium ob die Berichterstattung und Antragstellung in den Geschäften, welche auf die Wahlen und die Anordnungen für die Großrathsitzungen Bezug haben.

In 138 Sitzungen wurden vom Regierungsrathe 3280 Geschäfte behandelt.

Die Gesetze und Dekrete, welche vom Regierungsrathe vorberathen wurden, sind chronologisch geordnet folgende:

1. Gesetz über Erweiterung der Reitungsanstalten;
2. Dekret betreffend Aufhebung und Ersetzung der bestehenden Vorschriften über den Giftverkauf;
3. Gesetz über Bestand, Organisation und Besoldung des Landjägerkorps;
4. Gesetz über Abänderung des §. 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Brachmonat 1856;
5. Gesetz über den Zinssfuß der Hypothekarkasse;

6. Gesetz über die Thierarzneischule;
7. Beschluß über Ausgabe neuer Obligationen mit Gewinnantheil durch die Kantonalbank;
8. Gesetz über die Benutzung der Burgergüter;
9. Dekret über Verminderung der katholischen Feiertage;
10. Gesetz über Abänderung der §§. 41 und 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834;
11. Beschluß über Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige religiöser Orden;
12. Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden (2. Berathung);
13. Gesetz über die Beschränkung der Administrativjustiz (zurückgewiesen);
14. Gesetz über Abänderung des §. 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863;
15. Gesetz über die Stempelgebühr für Biehscheine;
16. Gesetz über die Branntwein- und Spiritus-Fabrikation;
17. Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums;

Von diesen Gesetzesvorlagen wurden die mit No. 3, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 16 und 17 bezeichneten vom Großen Rath theils noch nicht, theils nur in erster Berathung behandelt.

Von sich aus erließ der Regierungsrath folgende wichtigen Verordnungen und Reglemente:

1. Polizeiverordnung über verschärzte polizeiliche Aufsicht über die bei der Haslithalentsumpfung angestellten Arbeiter;
2. Beschluß über die Patentgebühr für Fürsprecher;
3. Beschluß über Vereinfachung der Katasterscripturen im Jura;
4. Kreisschreiben betreffend Bützung der bei Wahlverhandlungen Ausgebliebenen;
5. Vereinkunft mit Margau über die gegenseitige Stellung von fehlbaren und korrektionellen, zuchtpolizeilichen und polizeirichterlichen Straffällen;
6. Kreisschreiben über die Schulgelder und Schulgüter;
7. Kreisschreiben über die Vollziehung der Freiheitsstrafen und die daherigen Kosten;
8. Verordnung zur Sicherung der regelmäßigen Fahrzeiten der Eisenbahnzüge;
9. Kreisschreiben wider Erhebung erhöhter Gebühren von Nichtburgern für Taufen, Eheeinsegnungen und Beerdigungen;
10. Verordnung über die öffentlichen und Privatapothen;
11. Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen und Giften;

12. Reglement für den Assistenten der ophthalmiatrischen Klinik;
13. Kreisschreiben über Vertheilung der Holzfrevelbüzen;
14. Reglement für die Kantonsschule in Pruntrut;
15. Kreisschreiben betreffend Vernichtung falscher Münzen;
16. Kreisschreiben betreffend Maßregeln der Ortspolizeibehörden gegen Bettel und Vagantität;
17. Verordnung über die Organisation des Vermessungswesens;
18. Beschluß über die Besoldung des Ohmgeldbeamten in Thun;
19. Regulativ über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Bureaux der Directionen und der Obergerichts-kanzlei;
20. Abänderung der §. 7 des Reglements über die Invaliden-
kasse des Landjägerkorps;
21. Verordnung enthaltend Maßregeln in Betreff der Maul- und Klauenseuche;
22. Reglement über die Prüfung der Candidaten für den Dienst der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern;
23. Reglement für die Rettungsanstalten Landorf, Marwangen und Rüeggisberg;
24. Verordnung über die Maßregeln gegen die Cholera;
25. Reglement über die Vertretung des bei der Juragewässer-
korrektion heiligen Grundeigenthums;
26. Verordnung über die Vermarchung der Gemeindegrenzen;
27. Verordnung enthaltend Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung vom 28. Januar 1861 über Schutzmaßregeln gegen die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere;
28. Verzeichniß von Arzneistoffen und Giften, welche nach §. 1 der Verordnung vom 18. April 1867 nur von den dazu befugten Per-
sonen verkauft werden sollen;
29. Kreisschreiben betreffend Polizeitransporte an Gemeinden;
30. Schema für die Amtsberichte der Regierungsstatthalter.

Der Verkehr des Regierungsrathes mit dem Bundesrath und den Mitständen über Nachforschungen, Rogatorien, Auslieferungen, Ver-
lassenschaften, Pensionen, Pflegkosten u. dgl. ging in gewohnter Weise vor sich. Zu bemerken ist, daß in sehr vielen Fällen die betreffenden
Gesuche ohne Vermittlung der Kantonshöorden unmittelbar an den
Bundesrath gerichtet werden könnten, was den hierseitigen Verwal-
tungsbehörden viel unnöthige Arbeit ersparen würde.

In Folge von Austritt, Todesfällen und Wahlen waren im Laufe des Jahres 18 Erstwahlen in den Großen Rath zu treffen.

Der Große Rath hielt 5 Sessionen mit 30 Sitzungstagen.

In den Ständerath wählte der Große Rath für 1868 die H.H. Seßler und König, die bisherigen Vertreter Berns.

In der Julisitzung des Jahres 1866 waren folgende Anzüge vom Großen Rath erheblich erklärirt worden:

1. a) Der Regierungsrath sei einzuladen, einen Gesetzesentwurf über Ausführung der Ziffer 4 des §. 6 der Staatsverfassung vorzulegen;

b) Der Regierungsrath sei einzuladen, in Ausführung des §. 6 der Staatsverfassung ein Gesetz vorzulegen, wonach diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, welche dem Volke zur Entscheidung übertragen werden sollen und zwar wesentlich in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite, deren nähere Begrenzung dem vorzulegenden Gesetze vorbehalten bleibt, dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen.

2. Der Regierungsrath solle über die Frage Bericht erstatten, ob das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze desselben gestellt werde; ferner ob nicht die Kompetenzen der Regierungsstatthalter, der Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die obere Behörde zu gelangen haben.

Diese Postulate wurden an das damalige Regierungspräsidium zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen. Beide Gegenstände sind von tiefgreifender Wirkung auf viele Gebiete unseres öffentlichen Lebens. Eine reifliche Untersuchung desselben müßte daher wünschenswerth sein. Immerhin ist die Sache so weit gediehen, daß im Laufe des Jahres 1868 Vorlagen erfolgen werden.

22. Hornung 1868.

Der Regierungspräsident:

Scherz.